



Info-Service 2/2016

BVerwG:

Anwendung der EuGH-Urteile vom 15. Oktober 2015 (Vertragsverletzungsverfahren) und 7. November 2013 (Altrip): zeitliche Geltung des UmwRG, sog. Fehlerfolgenlehre, Unionsrechtswidrigkeit von Präklusionsvorschriften

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 22. Oktober 2015 (Az. 7 C 15.13) erstmals seit dem EuGH-Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14; vgl. unseren Infoservice vom 23. Oktober 2015 unter www.kk-rae.de) zu den dort behandelten grundsätzlichen Rechtsfragen des deutschen Verwaltungsprozess- und -verfahrensrechts entschieden, und zwar in dem sog. Altrip-Verfahren (vgl. unseren Infoservice zu dem EuGH-Urteil vom 7. November 2013 (Rs. C-72/12) vom 14. November 2013 unter www.kk-rae.de). Das BVerwG hat offensichtlich beide EuGH-Urteile abgewartet und auf deren Grundlage nunmehr das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen. Dabei durfte das BVerwG allerdings nicht das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der ab 26. November 2015 geltenden Fassung (Umsetzung des EuGH-Altrip-Urteils) berücksichtigen; demgegenüber wird das OVG die im Zeitpunkt seiner Entscheidung dann aktuelle Fassung des UmwRG zugrundelegen haben.

1. Das BVerwG wendet das UmwRG auch auf den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss vom 20. Juni 2006 an, obwohl das Planfeststellungsverfahren bereits im Jahr 2002 eingeleitet worden war (vgl. § 5 Abs. 1 UmwRG a.F.).
2. Nach Auffassung des BVerwG kann aufgrund der EuGH-Vorgaben nicht ausgeschlossen werden, dass den Klägern – die Gemeinde Altrip, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und eine Privatperson – ein Aufhebungsanspruch nach § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 UmwRG a.F. zusteht.
 - Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG a.F. kann die Aufhebung einer Genehmigungsentscheidung nur verlangt werden, wenn eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vollständig unterblieben ist. In unionsrechtskonformer Auslegung dieser Vorschrift muss jedoch auch die Fehlerhaftigkeit einer durchgeführten UVP gerügt werden können. Allerdings muss nicht jeder Fehler der UVP unabhängig davon, ob er die Genehmigungsentscheidung beeinflusst hat, zu deren Aufhebung führen (sog. Kausalitätserfordernis). Dies gilt allerdings für solche UVP-Fehler, die nach ihrer Art und Schwere den in § 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG genannten Fehlern vergleichbar sind, insbesondere weil der betroffenen Öffentlichkeit



die vorgesehene Möglichkeit genommen wurde, Zugang zu den ausgelegten Unterlagen zu erhalten und sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Auch derartige absolute Verfahrensfehler müssen unabhängig von den Auswirkungen auf die Genehmigungsentscheidung zu deren Aufhebung führen.

- Sollten die Vorschriften über die Durchführung der UVP, deren Verletzung die Kläger rügen, allein dem Umweltschutz, nicht aber auch der Gewährleistung eigener Rechte der Kläger dienen, steht auch dies einem Aufhebungsanspruch nicht von vornherein entgegen. Die Fehlerfolgenregelung des § 4 Abs. 1 UmwRG a.F. gilt zwar in erster Linie für Rechtsbehelfe von Umweltverbänden. Sie ist aber nach § 4 Abs. 3 UmwRG auch auf Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 VwGO anwendbar, so dass die unter § 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG a.F. fallenden Verfahrensfehler unabhängig von der sonst geltenden Beschränkung des Aufhebungsanspruchs auf eigene Rechtsverletzungen (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO) zur Begründetheit der Klage führen. Aus dieser Konzeption des deutschen Gesetzgebers folgt, dass eine Genehmigungsentscheidung, die an einem absoluten Verfahrensfehler – Unterlassen der erforderlichen UVP oder UVP-Vorprüfung, nach Art und Schwere damit vergleichbarer UVP-Fehler – leidet, auf eine Klage eines nach § 42 Abs. 2 VwGO Klagebefugten allein wegen dieses Fehlers aufzuheben ist. Eine subjektive Rechtsverletzung ist in diesem Fall nicht erforderlich, und zwar ungeachtet der Frage, ob dieser gesetzgeberische Verzicht auf das Erfordernis einer eigenen Rechtsverletzung unionsrechtlich geboten ist.

Nach § 4 Abs. 1 UmwRG in der aktuellen Fassung würde sich das gleiche Ergebnis wie nach der unionsrechtskonformen Auslegung des § 4 Abs. 1 UmwRG a.F. ergeben. Denn mit § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG wurde eine Generalklausel absoluter Verfahrensfehler eingefügt.

Klarstellend ist zu ergänzen, dass es bei relativen Verfahrensfehlern, die nunmehr in § 4 Abs. 1a UmwRG geregelt sind, weiterhin darauf ankommt, dass ein derartiger Fehler die Genehmigungsentscheidung beeinflusst hat und ein Kläger i.S.d. § 4 Abs. 3 UmwRG durch die Genehmigungsentscheidung in eigenen Rechten verletzt ist. Allerdings gilt nach Satz 2 dieser Regelung nunmehr, dass dann, wenn sich die Beeinflussung der Genehmigungsentscheidung durch den Verfahrensfehler durch das Gericht nicht aufklären lässt, eine solche vermutet wird.

3. Die Präklusionsvorschrift des § 115 LWG, die der nahezu wortgleichen Vorschrift des § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG entspricht, ist nicht anzuwenden.

Umwelt- und Naturschutzrecht

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Emissionshandel

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Brita Henning

b.henning@kk-rae.de